



INFORMATIONSBLATT ZUR BINNENSCHIFFSZULASSUNG **FÜR MOTORBOOTE BIS 20 M LÄNGE**

1. Allgemeines:

Wie ein Kraftfahrzeug auf der Straße zugelassen werden muss, muss auch Ihr Boot amtlich zugelassen werden und erhält ein behördliches Kennzeichen (N-.....).

2. Zuständigkeit:

Für die Zulassung von Motorbooten bis 20 m ist der **Landeshauptmann** zuständig, in dessen Bereich sich der **ordentliche Wohnsitz** (Sitz) des Eigentümers befindet. Auf Antrag ist die Überprüfung des Wasserfahrzeuges durch die Behörde durchzuführen, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich sich der ständige Liegeplatz befindet.

Für Fahrzeuge, welche über 20 m lang sind, ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, Oberste Schifffahrtsbehörde, 1031 Wien, Radetzkystraße 2, zuständig.

3. Kontakt und weitere Informationen der NÖ Schifffahrtsbehörde:

Informationen finden sie auf den Internetseiten

- des Amtes der NÖ Landesregierung, www.noel.gv.at

unter: „Themen“ – „Verkehr & Technik“ – „Schifffahrt“ – „Binnenzulassung“

Bürgerservicetelefon: 02742/9005/9075

Telefax: 02742/9005/16070

E-Mail: post.wa1.schifffahrt@noel.gv.at

- und des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, www.bmvit.gv.at

unter: „Verkehr“ – „Schifffahrt“ - „Binnenschifffahrt“.

Persönlich können Sie Ihren Antrag beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Minoritenplatz 1, 3430 Tulln, ausschließlich an **Dienstagen in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr**, einreichen.

Zur Gesetzeslage:

Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997, in der geltenden Fassung

Schiffstechnikverordnung, BGBl. II Nr. 162/2009, idgF.

Verordnung über die Anforderungen an Sportboote, BGBl. II Nr. 41/2016, idgF.

Wasserstraßen- Verkehrsordnung (WVO), BGBl. II Nr. 289/2011, idgF.

4. Zulassung neuer Boote:

Alle mit Verbrennungskraftmaschinen ausgestatteten Motorboote (Bootslänge mindestens 2,5 m) benötigen eine Zulassung; ebenso Fahrzeuge, die mit einem elektrisch gespeisten Maschinenantrieb mit einer Antriebsleistung von 4,4 kW und darüber ausgestattet sind.

Seit **16. Juni 1998** müssen alle neuen Boote eine **CE-Kennzeichnung** besitzen.

Die Zulassung ist bei der Behörde zu beantragen und wird auf 10 Jahre ab Baudatum befristet erteilt.

Der Antrag kann jetzt auch per **E-Mail**: post.wa1.schifffahrt@noel.gv.at oder FAX: 02742/9005-16070 eingebracht werden.

Dabei ist das **ausgefüllte Antragsformular auszudrucken und persönlich zu unterschreiben**. Das unterschriebene Antragsformular ist dann zu übermitteln.

Das **Antragsformular** finden sie als **Beilage A**.

Dem Ansuchen sind folgende Beilagen anzuschließen:

(Diese Unterlagen können auch mit E-Mail oder FAX übermittelt werden. Kopien können anerkannt werden. Im Bedarfsfall können Originale nachgefordert werden).

1. **Eigentumsnachweis** für Boot und Motor (Kaufvertrag, Rechnung....., mit eingetragenen Boots- und Motordaten)
2. **ggf. Titelnachweis** (z.B. Ingenieur, Magister usw...)
3. **Handbuch für den Eigner** (in **deutscher** Sprache!) einschließlich der Kenndaten für Boot und Motor und Datenblatt für die Zulassung von Sportfahrzeugen (siehe Beilage B).
4. **Konformitätserklärung(en) für Boot und Motor** in Deutsch; Diese ist/sind oft Teil des Handbuches für den Eigner.
5. Falls der Antrag nicht von Ihnen persönlich, sondern z.B. von einem Zivilingenieur oder einer Bootsfirma gestellt wird, ist eine **Vollmacht** zu erteilen und ist diese der Behörde vorzulegen. (Zivilingenieure können sich gegenüber der Behörde auf die erteilte Bevollmächtigung berufen)
6. bei beantragter Zulassung für eine **Firma** bzw. **Verein**: Firmenbuchauszug bzw. Bestätigung der Vereinsbehörde.

5. Erstmalige Zulassung gebrauchter Boote in Österreich:

1. Gebrauchte Sportboote, welche nach dem 16. Juni 1998 innerhalb der EU (EWR) in Verkehr gebracht bzw. erzeugt wurden und somit eine CE-Kennzeichnung besitzen, werden in den ersten 10 Jahren nach dem Bau, das Baujahr ergibt sich durch die entsprechende Eintragung in der HIN- bzw. CIN-Nummer, nicht behördlich überprüft. (Zulassungsunterlagen wie bei einem neuen Boot)
2. Gebrauchte Boote welche vor dem 16. Juni 1998 innerhalb der EU (EWR) in Verkehr gebracht bzw. erzeugt wurden und somit keine CE-Kennzeichnung besitzen, benötigen einen Nachweis, dass diese bereits vor dem 16. Juni 1998 innerhalb der EU (EWR) in Verkehr gebracht worden sind.
Als Nachweis des Inverkehrbringens gelten insbesondere Kauf-, Miet-, Leasing- oder Schenkungsverträge sowie Zollbestätigungen, nationale Zulassungen, Ausweise von Schifffahrtsbehörden bzw. internationale Bootsscheine von staatlich autorisierten Institutionen, behördliche Seebriefe oder Yachtzertifikate eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes.
3. Neueren (nach dem 16. Juni 1998) gebrauchten Fahrzeugen ohne CE-Kennzeichnung darf zwar die Zulassung nicht verweigert werden, diese Fahrzeuge dürfen jedoch auf Gewässern im Bereich der Europäischen Union nicht in Betrieb genommen werden (Es erfolgt eine diesbezügliche Eintragung in der Zulassungsurkunde).
Eine nachträgliche Zertifizierung ist aber möglich.
Derzeit ist in Österreich nur der Germanische Lloyd dazu befugt!

Achten Sie daher beim Erwerb eines Bootes auf die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Schiffsunterlagen (s. Beilage F)!

6. Überprüfung des Bootes:

Sofern für die Zulassung eine Überprüfung erforderlich ist, wird sie durch einen technischen Amtssachverständigen der NÖ Schifffahrtsbehörde durchgeführt.

Achtung:

Die Überprüfung eines in Österreich noch nie zugelassenen Fahrzeuges, welches nicht über eine CE-Kennzeichnung verfügt, ist durch ein Gutachten einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft oder eines Ingenieurkonsulenten für Maschinenbau (Schiffstechnik) nachzuweisen! (Beilage D)

Wird die Überprüfung durch einen unserer Amtssachverständigen durchgeführt, werden sie ersucht, im entsprechenden Formular den gewünschten Überprüfungsstandort einzutragen. (Beilage A - Rückseite)

Einen Termin für die Bootsüberprüfung vereinbaren Sie mit unserem Bürgerservice – Telefon (02742/9005-9075).

Bei der Überprüfung muss **das Boot in einem fahr- und betriebsbereiten Zustand** vorgeführt werden. Die vorgeschriebene Ausrüstung muss an Bord sein.

Bei der Überprüfung ist im Regelfall eine Testfahrt erforderlich!

Der Schiffsführer ist bei dieser Testfahrt daher der Bootseigner oder sein Vertreter. Dieser muss die erforderlichen Manöver durchführen. Daher muss er auch ein entsprechendes Schiffsführerpatent besitzen.

Im Falle von **erheblichen technischen Mängeln** ist nach deren Behebung eine **neuerliche Überprüfung** erforderlich um eine **Zulassung erteilen zu können**.

Bedenken Sie bitte, dass es während der **Hauptsaison** von März bis Oktober zu einer großen Anzahl von Überprüfungen kommt und dass daher **mit längeren Wartezeiten** bei den Überprüfungsterminen **zu rechnen** ist.

Sie werden daher ersucht **ihren Antrag auf Zulassung rechtzeitig einzubringen**.

Die oben angeführte Überprüfung kann auch von ermächtigten Ziviltechnikern für Schiffstechnik oder Klassifikationsgesellschaften (siehe Beilage D) durchgeführt werden.

7. Kosten des Verfahrens: (werden mit Kostenbescheid vorgeschrieben)

Verwaltungsabgaben:

€ 49,00 für die Neuausstellung der Zulassung

€ 9,80 bei Verlängerung oder Abänderung der Zulassung

Feste Gebühren (Ersatz der Bundesstempelmarken):

€ 28,60 für Antrag und Zulassung und € 3,90 je Beilage/Stück.

Wenn eine Überprüfung erforderlich war, Kommissionsgebühren:

€ 13,80 je angefangene halbe Stunde

8. Besitzwechsel innerhalb Österreich (Zulassung eines gebrauchten Bootes):

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Antrag auf Besitzwechsel - mittels Formular „Antrag auf Binnenzulassung“ (Beilage A)
- Eigentumsnachweis (z.B. Kaufvertrag über das Boot mit eingetragenen Boots- und Motordaten)
- bei Firmen und Vereinen: Firmenbuchauszug, Bestätigung der Vereinsbehörde
- die Zulassungsurkunde des Vorbesitzers in Kopie mit Abmeldevermerk
- Bei einem Besitzwechsel wird im Normalfall die Frist der Gültigkeit der Zulassung des Vorbesitzers ohne Überprüfung des Bootes übernommen. Falls der Antrag kurz vor Ablauf der Zulassung gestellt wird, wird empfohlen das Boot im Zuge des Besitzwechsels überprüfen zu lassen.

9. Motorwechsel:

Sollten Sie Ihr Boot mit einem anderen Motor ausstatten, ist dies der Behörde **unverzüglich** anzuzeigen damit ihre Zulassungsurkunde entsprechend abgeändert werden kann.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Antrag auf Motorwechsel - Formular „Antrag auf Binnenzulassung“ (Beilage A)
- Eigentumsnachweis
(z. B. Kaufvertrag über den neuen Motor mit eingetragenen Motordaten)
- **ZULASSUNGSURKUNDE im Original**
- Bei Innenbordmotoren (sowie bei Außenbordmotoren die durch Verschraubung durch den Spiegel montiert werden) ist eine Einbau- bzw. Anbaubestätigung über die ordnungsgemäße Montage des Motors, ausgestellt von einer Fachfirma, vorzulegen.
- CE-Unterlagen (Konformitätserklärung) für Dieselmotore und für 4-Takt Benzinmotore ab Baujahr 1.1.2006 sowie für 2-Takt Benzinmotore ab Baujahr 1.1.2007

Üblicherweise ist eine neuerliche Überprüfung des Bootes bei gleich bleibender bzw. geringerer Motorleistung nicht erforderlich. Es wird jedoch eine neue Zulassungsurkunde ausgestellt.

10. Wechsel des Wohnsitzes:

Dieser ist der Behörde unter Vorlage eines Antrages (Beilage A) und der Zulassungsurkunde im Original unverzüglich anzuzeigen.

11. Abmeldung:

Für die Abmeldung eines Bootes ist die **originale Zulassungsurkunde** der Behörde zurückzuschicken.

12. Eigenbauboote:

Damit das Boot später auch zugelassen werden kann, wird empfohlen, bereits im Planungsstadium und während des Baus, einen Zivilingenieur siehe Liste (Beilage D) bei zu ziehen. Die Erstüberprüfung des Bootes ist in jedem Fall durch einen Zivilingenieur bzw. einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft vorzunehmen.

Eigenbauboote benötigen keine CE-Kennzeichnung. Sie dürfen dann zwar verkauft, jedoch vom Käufer während eines Zeitraumes von 5 Jahren im Bereich der EU/EWR nicht in Betrieb genommen werden.

Nachstehende Unterlagen sind zur Zulassung zusätzlich vorzulegen:

Baupläne in 2-facher Ausführung (Grundriss, Schnitte, Kurvenblatt), *Zusatzatteste* (Zivilingenieur, siehe Beilage D), *Wiegeschein*, *Fotos*, *Eigentumsnachweis* (z.B.: Rechnung über Schale, Materialien, Holz, ...)

13. Sonderfälle:

a. **Boote bis 2,5 m Länge**

Diese dürfen nicht mit einem Verbrennungskraftmotor ausgestattet werden (maximal mit einem Elektromotor unter 4,4 kW) und können daher nicht zugelassen werden.

(Die Verordnung über die Anforderungen an Sportboote beinhaltet nur Boote zwischen 2,5 m und 24 m)

b. **Geringe Motorisierung**

Prinzipiell können nur Boote zugelassen werden, die eine Länge über 2,5 m aufweisen. Boote unter 3,0 m Länge, bzw. mit einer Motorleistung unter 4,4 kW dürfen auf der Donau Schleusenbereiche nicht befahren. Dies wird in der Zulassung eingetragen.

c. **Segelboote**

Segelfahrzeuge müssen mit einer geeigneten Einrichtung zum Rudern (z.B. durch Anbringung von Rudergabeln) und bei einer Wasserverdrängung im Leerzustand von mehr als 250 kg mit einem für das sichere Manövrieren ausreichenden Maschinenantrieb ausgestattet sein. Segelfahrzeuge, die mit einem Maschinenantrieb mit einer Leistung von nicht mehr als 4,4 kW ausgestattet sind, dürfen auf der Donau Schleusenbereiche nicht befahren. Dies wird in der Zulassung eingetragen.

TECHNISCHE HINWEISE

1. Die **Positionslichter** sind gemäß "Wasserstraßenverkehrsordnung" sowie gemäß "Seen- und Flussverkehrsordnung" wie folgt anzubringen:

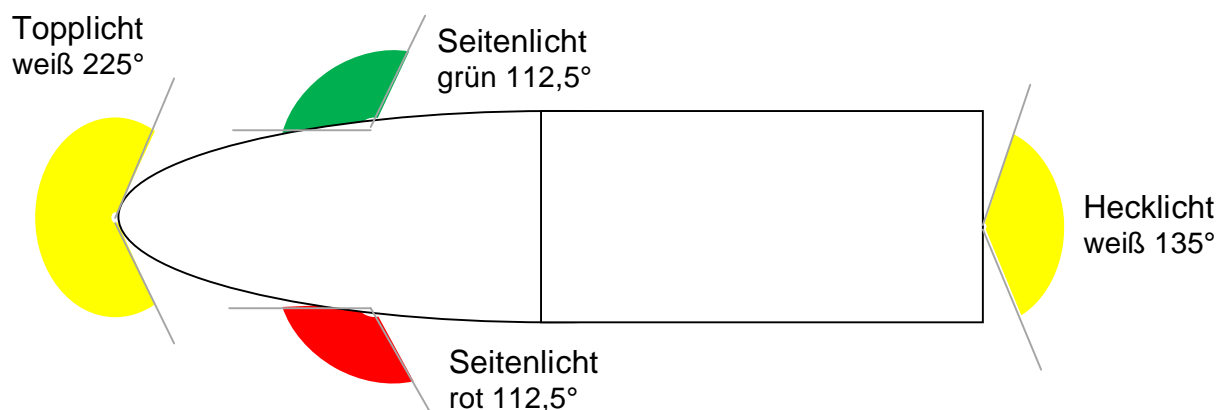
a) *Topplicht*: Ein weißes helles Licht, das über einen Horizontbogen von 225 Grad sichtbar sein muss, und zwar 112,5 Grad nach jeder Seite (d.h. von vorn bis beiderseits 22,5 Grad hinter der Querebene) und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf.

b) Als *Seitenlichter* an Steuerbord ein grünes helles Licht, an Backbord ein rotes helles Licht, von denen jedes über einen Horizontbogen von 112,5 Grad sichtbar sein muss (d.h. von vorn bis 22,5 Grad hinter der Querebene) und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf.

Die Seitenlichter müssen gleich hoch gesetzt werden. Sie sind - sofern dies möglich ist - außen am breitesten Teil des Fahrzeuges anzubringen.

Sie müssen innenbords derart abgeblendet sein, dass das grüne Licht nicht von Backbord, das rote Licht nicht von Steuerbord gesehen werden kann.

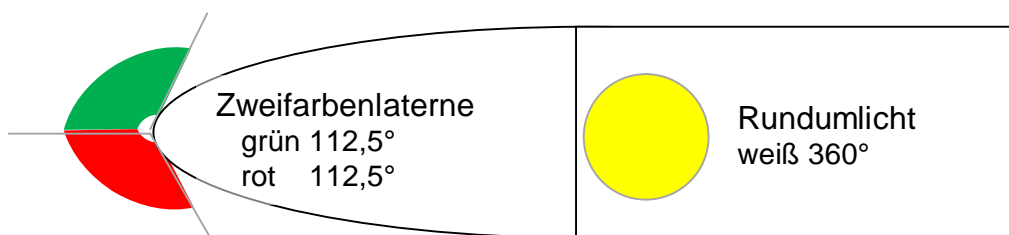
c) Als *Hecklicht* ein weißes gewöhnliches Licht, das über einen Horizontbogen von 135 Grad, und zwar 67,5 Grad von hinten nach jeder Seite sichtbar sein muss und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf.



Nach der Wasserstraßenverkehrsordnung und der Seen- und Flussverkehrsordnung gibt es folgende Erleichterungen:

- Kleinfahrzeuge unter Motor

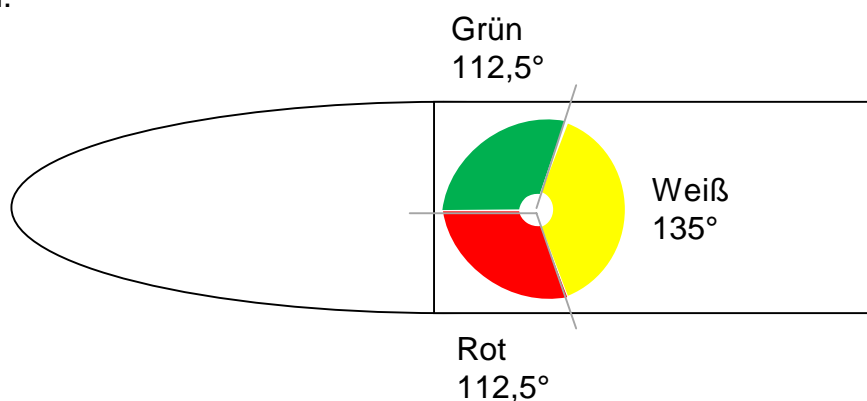
Die Seitenlichter dürfen auch in einer Zweifarbenlaterne zusammengefasst werden. An Stelle des Toplichtes und des Hecklichtes kann ein weißes Rundumlicht an geeigneter Stelle in ausreichender Höhe gesetzt werden.



Anstelle der vorgeschriebenen Lichterführung kann diese auf ein weißes Rundumlicht reduziert werden, wenn das Boot unter 7 m Bootslänge misst.

- Kleinfahrzeuge unter Segel

Diese benötigen nur die Seitenlichter (Zweifarbenerlaterne möglich) sowie das Hecklicht. An Stelle dieser Lichter kann am Masttop eine Dreifarbenlaterne gezeigt werden.



Unter 7 m Länge benötigen Segelfahrzeuge nur ein weißes Rundumlicht am Masttop und müssen bei Annäherung eines anderen Fahrzeuges ein zweites weißes Licht zeigen.

2. Als **Ankerlicht** ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht.
Dieses Licht ist von den Positionslichtern *getrennt* schaltbar einzurichten.
Fahrzeuge, welche die Positionslichter nicht von der Lichtmaschine des Motors speisen können, müssen für die Positionslichter Batterien (Monozellen) mitführen.
Ein Satz wasserdicht verpackter Batterien für alle Lichter in Reserve gehört in diesem Fall zur Grundausstattung (z.B. Schlauchboote).

3. Eine **Hupe** (Horn) ist mitzuführen! Diese muss eine Lautstärke von 100 bis 110 dB(A) über einen Zeitraum von mindestens 4 Sekunden (langer Ton) halten können.

4. Ab 11 kW - Motorleistung ist ein entsprechender **Feuerlöscher** in ausreichend großer Ausführung (mind. 2 kg Löscheinhalt) mitzuführen. Bei Innenbordmotoren (Benzin-, Diesel- oder Elektromotore) bedarf es eines weiteren Feuerlöschers wobei die Einbringung des Löschmittels ohne Öffnen des Motorraums möglich sein muss. Der Ersatz eines Feuerlöschers durch eine Löschanlage für den Motorraum ist zulässig. Die vorgeschriebenen Feuerlöscher müssen mindestens den Brandklassen A B C entsprechen.

Sollte ein Kocher (Gas, Petroleum, Spiritus) im Boot vorhanden sein, wird ein weiterer Feuerlöscher bzw. eine Löschdecke an Bord empfohlen.
Boote über 10 m Rumpflänge benötigen die oben vorgeschriebene Anzahl der Feuerlöscher, jedoch mit einer Mindestfüllmenge von 6 kg.

Die Installierung bzw. Verwendung von Halonlöschern ist seit dem 1.1.2004 verboten!

5. Für *alle* an Bord befindlichen Personen sind **Rettungswesten** mitzuführen.
Als funktionstüchtige Rettungswesten gelten solche die mindestens der Stufe 100 gemäß ÖNORM EN ISO 12402 entsprechen, bzw. wenn die Rettungswesten nach ÖNORM EN 395 oder EN 396 ausgelegt sind.
Es sind aber auch Feststoff und halbautomatisch aufblasbare Rettungswesten gemäß den oben genannten Normen zulässig.
Der Mindestauftrieb muss mindestens 1/10 des Körpergewichtes entsprechen.

- 5a. Mindestens ein **Rettungsring** ist mitzuführen.
Dieser hat der ÖNORM EN 14144 zu entsprechen. Stattdessen kann ein gleichwertiges Einzelrettungsmittel verwendet werden, welches jedoch den Mindestanforderungen des Übereinkommens SOLAS (Safety of life at sea) entsprechen muss.

6. Ein ausreichend schwerer **Anker** mit **Ankerkette** und **Ankerleine** ist mitzuführen.
(Geringste Masse des Ankers in „kg“ = 1,5 x Bootslänge in Meter)
Der Ankerkettenvorlauf muss mindestens 0,5 L (= Bootslänge) in Metern lang sein.
Die geringste Ankerleinenlänge in Meter beträgt 4 L (= Bootslänge).
Die Bruchlast in [kN] für Ankerkette und Ankerleine beträgt mindestens 0,5 L
(= Bootslänge) in Metern.
Falls kein Kettenvorlauf verwendet wird, muss die Länge der Ankerleine mindestens
5 L (= Bootslänge) in Meter betragen.
7. Der **Erste-Hilfe-Kasten** muss der ÖNORM V 5101 bzw. ÖNORM Z1020 entsprechen.
8. Ebenfalls mitzuführen ist eine **Einstiegshilfe**, wenn das Boot nicht mit einer fest eingebauten Einstiegshilfe versehen ist. Bei der Einstiegshilfe muss die unterste Stufe mindestens 30 cm unter die Wasserlinie reichen und von einer im Wasser befindlichen Person ohne Hilfestellung erreichbar und entfaltbar sein.
9. Folgende weitere Ausrüstungsgegenstände gehören zur Grundausrüstung:
 - 1 **Bootshaken**
 - 2 **Haftleinen** (Mindestlänge der Leinen je 1,5 x Bootslänge)
 - **Leckstopfgegenstände** (bei Schlauchbooten - Flickzeug)
 - 1 **Handsöß** (= Wasserschöpfkelle) oder Eimer
10. **Treibstofftank** (Tragetank) sowie Starter- und Verbraucherbatterien sind an ihrem Platz im Boot so zu befestigen (horizontal und vertikal), dass sie auch bei scharfen Fahrmanövern unverrückbar bleiben; diese Verbindung muss leicht lösbar sein.
11. Die Klemmen der **Starter-** und **Verbraucherbatterien** müssen isolierend abgedeckt sein. Weiter muss mit einem Hauptschalter die Stromversorgung rasch unterbrochen werden können. Die Verwendung von Schnellverschlüssen ist auch möglich.
12. Für alle Personen sind **Haltegriffe** anzubringen, wenn eine ausreichende Festhaltungsmöglichkeit während der Fahrt nicht besteht.

13. Das **Abstellen** des **Motors** muss vom Fahrersitz aus möglich sein.
14. Die **Schaltknöpfe** sind mit ihrer Funktion zu bezeichnen.
15. **Drosselungen** von **Motoren** werden nur dann anerkannt und in die Zulassungsurkunde eingetragen, wenn die Drosselung vom Erzeugerwerk original eingebaut und attestiert ist; d.h. wenn ganze Serien nach diesem System gebaut werden.
Von Handelsfirmen bzw. Werkstätten eingebaute Drosseln werden als solche NICHT anerkannt.
16. Bei **Motoraustausch** und vorgesehenem Einbau einer stärkeren Antriebsmaschine sollte bereits vor Ankauf der neuen Maschine hinsichtlich der technischen Möglichkeit ein Amtssachverständiger für technische Angelegenheiten der NÖ Schifffahrtsbehörde kontaktiert werden.
Es sind die Angaben über die Motorisierungsgrenzen der Erzeugerfirmen maßgeblich!
17. Bei Innenbordmodellen ist darauf zu achten, dass Saugschläuche für die **Entlüftung** des **Motorraumes** bis an den Boden des Motorraumes hinunterreichen und die Abluft nach Außenbord reicht. Die Motorraumventilierung muss auch bei ausgeschalteter Zündung betätigt werden können.
18. Für größere Boote mit Einzelmotor-Antrieb, die mit Handrudern nur schwer manövriert werden können, wird das Mitführen eines **Hilfsmotors** dringend empfohlen. Auf Wunsch wird der Hilfsmotor auch in die Zulassungsurkunde eingetragen. Es ist jedoch zu beachten, dass der Hilfsmotor dann zur Ausrüstung zählt und immer mitgeführt werden muss. Wird der Hilfsmotor nicht in die Urkunde eingetragen, sind Kaufvertrag oder Rechnung des Hilfsmotors an Bord mitzuführen.
19. Bei **Innenbordmodellen** ist darauf zu achten, dass Tank und Batterie einen Abstand von mindesten 10cm von heißen Teilen im Motorraum, Bzw. mindestens 15cm von Auspuffteilen haben müssen und der Ventilator des Motorraumventilierungsgebläses sowie die elektrische Lenzpumpe funkenfrei arbeiten "**Ex-geschützt**".

20. Die **Auskleidung** des **Motorraumes** (Wände sowie die Abdeckung) ist „brandhemmend“ bzw. schwer entflammbar auszuführen.
21. Bei Innenbordmodellen ist ein **Hauptabsperrhahn** für die **Kraftstoffleitung** vorzusehen, der *außerhalb des Motorraumes* liegt und rasch vom Schiffsführer bedient werden kann. Außerdem ist der Hauptschalter für den Akkumulator *außerhalb des Motorraumes* anzubringen. Beide Absperrvorrichtungen sind zu kennzeichnen.
22. **Einbautanks** und **Einfüllstutzen** sind zu **erden**. In der Entlüftung ist ein Flammenschutzsieb vorzusehen. Einfüllstutzen und Entlüftung für Einbautanks sind ins Freie zu führen und dürfen nicht Innenbords liegen. Als Erdung ist eine elektrische Verbindung zum Minuspol der Batterie zu verstehen.
23. Für Fahrzeuge mit **Außenbordmotor** gilt
- a) Die **Kraftstoffleitung** muss vom Motor rasch gelöst oder abgesperrt werden können.
 - b) Die **Öffnungen** in der Selbstlenzwanne (Durchtritt der Kabel und Seilzüge) sind abzudichten.
 - c) Ab einer Motorleistung von 5 PS (3,8 kW) darf sich der Motor bei eingelegtem Gang nicht starten lassen. (**Start in Gear Protection**)
 - d) Bei Außenbordmodellen mit Gassteuerung am Drehgriff ist ein **Quickstop** zwingend erforderlich.
24. Bei Bedarf ist auch die **Lärmentwicklung** des Bootes (Motor + Boot) gemäß ÖNORM EN ISO 14509 zu prüfen. Die Obergrenze liegt bei 75 dB (A), für den Schalldruckpegel (gemessen in 25 m Abstand).
25. Für folgende Fahrzeuge mit Gassteuerung am Drehgriff des Außenbordmotors sind **Lenkradsteuerungen** vorgeschrieben:
- Schlauchboote ohne festen Rumpf mit einer Motorisierung über 23,0 kW (31 PS),
 - Zillen, Schlauchboote mit festem Rumpf und offene Sportboote von nicht mehr als 7m Länge über 30 kW (40 PS) und
 - Zillen, Schlauchboote mit festen Rumpf und offene Sportboote von mehr als 7m Länge über 41 kW (55 PS)

26. **Seilzuglenkung** mit Fernsteuerung für den Außenbordmotor ist nur zulässig wenn die Nennleistung den Wert von 41 kW (55 PS) nicht übersteigt. Eine Notpinne ist für den Fall eines Seilrisses mitzuführen.
27. Befindet sich eine **Flüssiggasanlage** an Bord, so ist diese alle 3 Jahre durch einen konzessionierten Installationsbetrieb nach den Richtlinien der ÖVGW prüfen zu lassen. Der aktuelle Prüfbefund muss der Schifffahrtsbehörde vorgelegt werden. Außerdem darf die Gasflasche nur in einem eigenen nach Innenbord dichten Behälter oder Raum aufgestellt werden, welcher eine nach außen führende, spritzwassergeschützte Öffnung über der Linie der Volltauchung besitzt.
28. Befindet sich an Bord ein „**Landanschluss**“ d.h. eine 230V-Elektroanlage, ist ein Elektroattest gemäß ÖNORM EN ISO 13297 (Bzw. ÖVE Richtlinie EN1 - Teil 4) ausgestellt durch ein konzessioniertes Elektronunternehmen vorzulegen. Auf die entsprechende Absicherung, den Einbau eines FI-Schalters und die ausreichende Erdung (gegen Bordmasse) ist besonders Bedacht zu nehmen. Das Elektroattest ist der Schifffahrtsbehörde vorzulegen.
29. Bei **Innenbordmotorbooten** ist unter dem Motorblock eine **Tropftasse** (Ölwanne) aufzustellen. Die Bilgepumpe darf diesen Bereich nicht auspumpen können. Diese Tropftasse kann entfallen, wenn durch andere Vorrichtungen garantiert ist, dass keine ölhältigen Wässer außenbords gelangen. (Ölsaugtuch oder Kanister für Bilgewater)
30. Bei Motorbooten, bei denen die Ruderlage vom Steuerstand nicht erkennbar ist, wird die Anbringung eines **Ruderlageanzeigers** dringend empfohlen. Bei gewerblich genutzten Kleinfahrzeugen (Schulboote, Charterboote,...) ist ein Ruderlageanzeiger zwingend erforderlich.

Beilagenverzeichnis:

- Beilage A: Antrag auf Binnenschiffszulassung (inkl. Information über Überprüfungsstandorte)**
- Beilage B: Datenblatt für die Zulassung von Sportfahrzeugen**
- Beilage C: So können Sie die NÖ Schifffahrtsbehörde in Tulln erreichen**
- Beilage D: Liste der Zivilingenieure und Klassifikationsgesellschaften**
- Beilage E: Liste der zuständigen Behörden**
- Beilage F: Wichtige Information vor dem Kauf eines Bootes**
- Beilage G: Karte unserer Überprüfungsstandorte**



**An das
Amt der NÖ Landesregierung
Abt. Wasserrecht und Schifffahrt
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten**

Bitte beachten Sie:
Füllen Sie bitte das Formular möglichst vollständig aus.

Einem Antrag auf Erstüberprüfung bzw. auf Wiedenzulassung nach Änderung der Verfügungsberechtigung legen Sie bitte einen Nachweis über Ihre Verfügungsberechtigung am Fahrzeug (zB Kaufvertrag, Mietvertrag, Leasingvertrag) und bei CE-gekennzeichneten Sportfahrzeugen die Konformitätsbescheinigung und das Handbuch für den Eigner bei.

**Achtung! Sitz der NÖ Schifffahrtsbehörde:
Minoritenplatz 1
3430 Tulln**

Schiffszulassung – Antrag

Amtl. Kennzeichen: (wenn vorhanden)

- Neuzulassung**
- Verlängerung der Zulassung** (wiederkehrende Überprüfung)
- Besitzwechsel** (Zulassung eines Gebrauchtbootes)
- Sonderüberprüfung** (z.B.: **MOTORWECHSEL**)
- Sonstiges** (z.B. Adressänderung, Namensänderung)
- Neuzulassung Waterbike** (Jetski)
- Freiwillige Überprüfung**

Überprüfung durch den Landeshauptmann von Niederösterreich ¹⁾

Hinweis:

Mit diesem Antrag ermächtige ich die NÖ Schifffahrtsbehörde gemäß § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz, zum Nachweis der Richtigkeit meiner Angaben, Abfragen aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) vorzunehmen.

Verfügungsberechtigte/r:		
Name	Hauptwohnsitz (muss in NÖ sein!)	
Geburtsdatum		
Telefon Privat: Dienst: Mobil:	Fax: E-Mail:	
Falls vorhanden, Angaben zu Miteigentümern:		
Name	Wohnsitz (Sitz)	
Angaben über das Fahrzeug:		
Amtl. Vermerk (nicht ausfüllen)	Vorheriger Eigentümer	Aktenzahl
Name des Fahrzeuges (falls gewünscht)	Type	Art des Fahrzeuges
Baujahr	Baunummer	Name und Ort der Bauwerft
Länge m	Breite m	Verdrängung / Tiefgang t / m
Angaben zur Motorisierung:		
Antriebsleistung kW	Type	Art des Motors (z.B. 2/4 Takt, Diesel)
Baujahr	Motornummer	Name und Ort des Herstellers
Ort, Datum	Unterschrift des/der Verfügungsberechtigten / Miteigentümers	
.....		

1) Wenn der ständige Liegeplatz Ihres Fahrzeuges in einem anderen Bundesland liegt als Ihr Wohnsitz (Sitz), können Sie beantragen, dass die Überprüfung der Fahrtauglichkeit durch die Behörde durchgeführt wird, die für den Liegeplatz örtlich zuständig ist.

ÜBERPRÜFUNGSSTANDORTE IN NIEDERÖSTERREICH

Bitte kreuzen Sie den gewünschten Überprüfungsstandort an:

HAUPTSTANDORTE

- Ardagger (Raderbauer)
- Krems (Jachthafen)
- Bad Deutsch Altenburg (Hafen)
- Tulln (Jachthafen)

BEDARFSSTANDORTE

- Korneuburg (Danubia)
- Luberegg (Emmersdorf)
- Marbach (Hafen)
- Traismauer (Hafen)
- Wördern (Hafen)

In Ihrem Boot ist installiert (bitte ankreuzen):

- 230 Volt Landanschluss:** Sie müssen ein Elektrosicherheitsprotokoll vorlegen
- Flüssiggasanlage für Haushaltszwecke:** Sie müssen einen Gas-Prüfbefund vorlegen
- Gasmotor mit einer Gasflasche über 10kg Nennfüllmenge:** Sie müssen einen Gas-Prüfbefund vorlegen

!!! ACHTUNG !!!

Um einen **Überprüfungstermin** für die Bootsüberprüfung zu vereinbaren, ist es unbedingt erforderlich, nach Einlangen Ihres Antrages mit unserem Bürgerservice - Telefon Kontakt aufzunehmen!
(Tel. 02742 / 9005 - 9075)

Ihrem Antrag auf Schiffszulassung sind die im „Informationsblatt zur Binnenschiffszulassung für Motorboote bis 20 m Länge“ (Seite 2) angeführten Beilagen anzuschließen.

Diese Unterlagen können auch per E-Mail oder Fax übermittelt werden. Kopien können anerkannt werden. Auf Anforderung sind Originale jedoch vorzulegen.

Bei Antrag auf „Verlängerung“ einer bereits bestehenden Bootszulassung sind, wenn keine sonstigen Änderungen eingetreten sind, keine weiteren Beilagen zum Antrag erforderlich.

Informationen finden sie auf den Internetseiten:

- des Amtes der NÖ Landesregierung, www.noel.gv.at
unter: „Themen“ – „Verkehr & Technik“ – „Schifffahrt“ – „Binnenzulassung“
Bürgerservicetelefon: 02742/9005-9075
Telefax: 02742/9005-16070
E-Mail: post.wa1.schifffahrt@noel.gv.at
- und des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, www.bmvit.gv.at
unter: „Verkehr“ – „Schifffahrt“ – „Binnenschifffahrt“.

Persönlich können Sie Ihren Antrag beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Minoritenplatz 1, 3430 Tulln, an Dienstagen in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr, einreichen.

Datenblatt für die Zulassung von Sportfahrzeugen

Binnenschifffahrt (Internationale Zulassungsurkunde für Sportfahrzeuge)

Fahrzeugtyp	<input type="checkbox"/> Segelboot <input type="checkbox"/> Motorboot
Modellbezeichnung	
Hersteller / Bauwerft, Ort	
<input type="checkbox"/> CIN <input type="checkbox"/> HIN	
Länge	m
Breite	m
Tiefgang	m
Verdrängung	t
Höhe über Wasserlinie	m
Baujahr	
Höchstzulässige Anzahl von Personen an Bord ¹	

Motor	<input type="checkbox"/> Hauptmotor <input type="checkbox"/> Hilfsmotor	<input type="checkbox"/> Hauptmotor <input type="checkbox"/> Hilfsmotor	<input type="checkbox"/> Hauptmotor <input type="checkbox"/> Hilfsmotor
	<input type="checkbox"/> Außenbord <input type="checkbox"/> Innenbord	<input type="checkbox"/> Außenbord <input type="checkbox"/> Innenbord	<input type="checkbox"/> Außenbord <input type="checkbox"/> Innenbord
	<input type="checkbox"/> Benzin / <input type="checkbox"/> Diesel / <input type="checkbox"/> Elektro	<input type="checkbox"/> Benzin / <input type="checkbox"/> Diesel / <input type="checkbox"/> Elektro	<input type="checkbox"/> Benzin / <input type="checkbox"/> Diesel / <input type="checkbox"/> Elektro
	<input type="checkbox"/> 2-Takt / <input type="checkbox"/> 4-Takt	<input type="checkbox"/> 2-Takt / <input type="checkbox"/> 4-Takt	<input type="checkbox"/> 2-Takt / <input type="checkbox"/> 4-Takt
	Hersteller		
Motornummer			
Baujahr			
Antriebsleistung	kW	kW	kW

optional: Seeschifffahrt – Fahrtbereich 1 (Seebrief für den Fahrtbereich 1)

Bruttoraumzahl (BRZ)	
Nettoraumzahl (NRZ)	
Baumaterial	

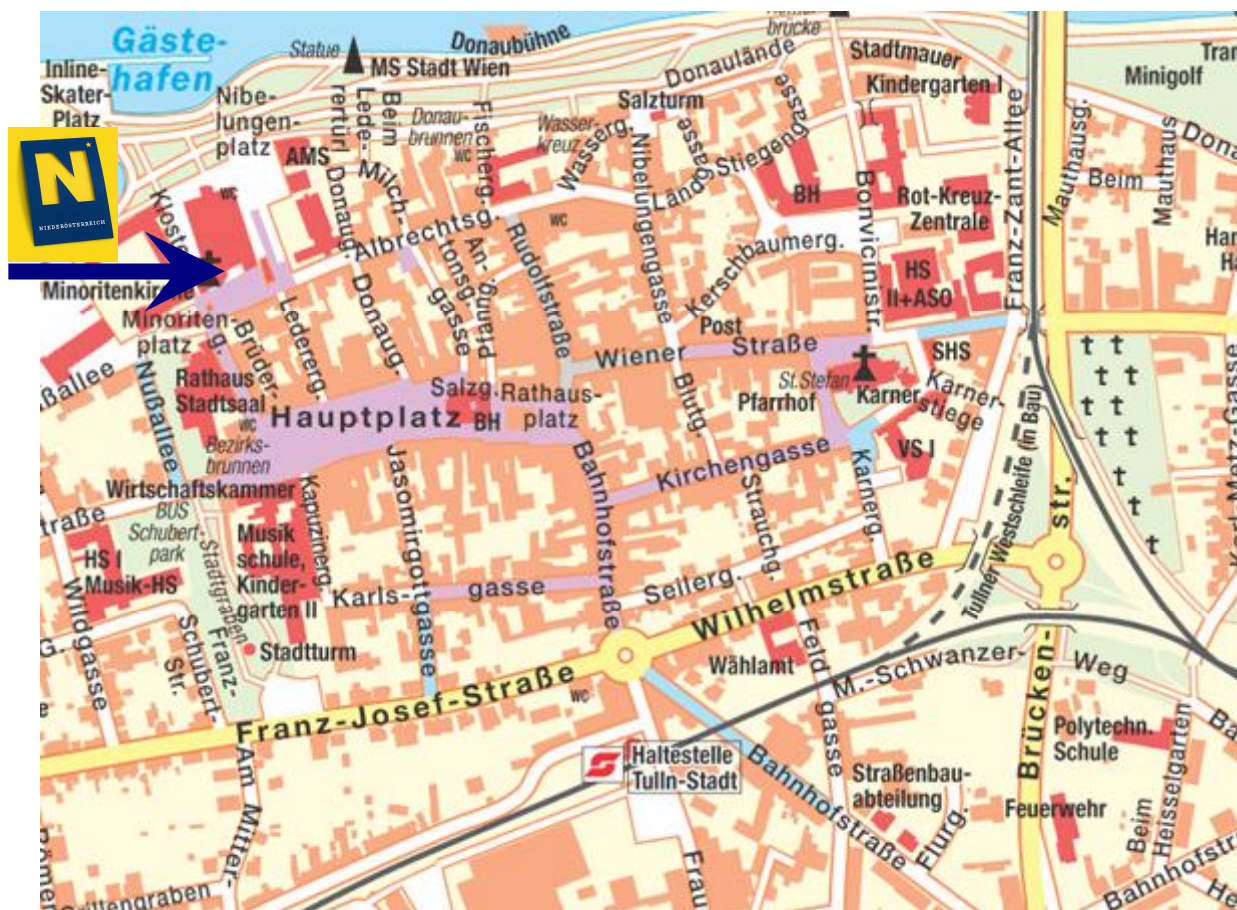
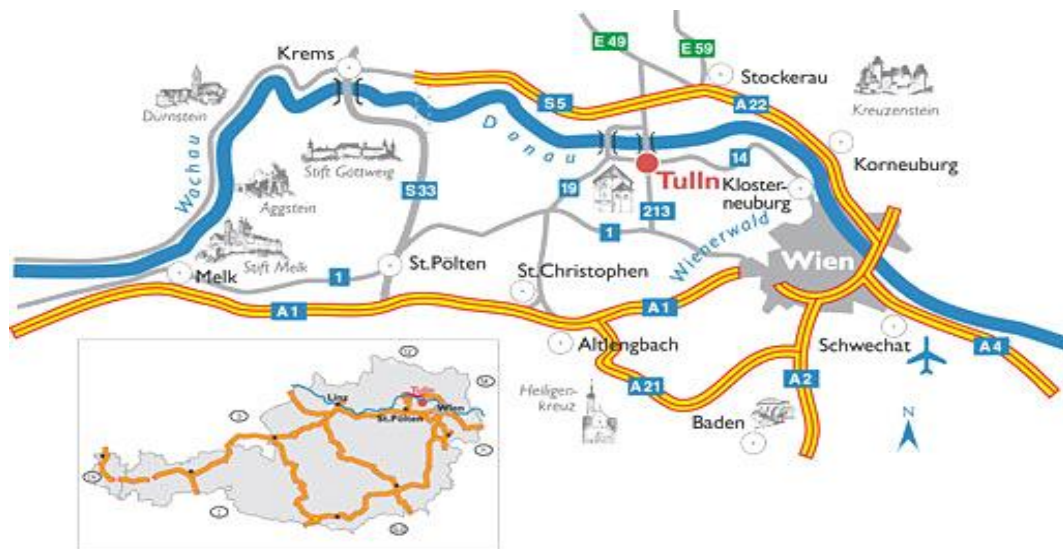
Firmenmäßige Fertigung des Herstellers / Importeurs / Händlers ²:

.....

¹ laut Handbuch für den Eigner bzw. Herstellerplakette

² Nicht zutreffendes bitte streichen

So können Sie die NÖ Schiffahrtsbehörde in Tulln erreichen



Adresse: 3430 Tulln, Minoritenplatz 1, 2. Stock
Bürgerservicetelefon: 02742 / 9005 – 9075
Fax: 02742 / 9005 – 16070
E-Mail: post.wa1.schiffahrt@noel.gv.at



**Liste der Zivilingenieure und Klassifikationsgesellschaften,
die Gutachten ausstellen dürfen:**

Dipl.-Ing. Richard ANZBÖCK

1190 Wien, Gugitzgasse 8/29

Tel.: 01/320 88 93

Fax: 01/320 88 94

E-Mail: office@anzboeck.com

Dipl.-Ing. Adolf HEIDRICH

4020 Linz, Donaupromenade 5a/6

Internet: www.heidrichschiffstechnik.at

Tel.: 0732/70 16 20

Fax: 0732/70 16 20

E-Mail: a.heidrich@gmx.at

Dipl.-Ing. Richard KUCHAR

1120 Wien, Schölgasse 21

Internet: www.schiffstechnik.at

Tel.: 01/802 33 36-0

Fax: 01/802 33 36-4

E-Mail: office@schiffstechnik.at

Bureau Veritas Austria GmbH

1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 8-10

Internet: www.bureauveritas.at

Tel.: 01/713 15 68-0

Fax: 01/713 15 68-30

E-Mail: office@at.bureauveritas.com

Germanischer Lloyd, Inspektion Wien

1150 Wien, Markgraf-Rüdiger-Straße 6

Tel.: 01/982 43 03

Fax: 01/982 51 84

E-Mail: gl-vienna@gl-group.com

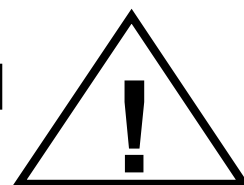
Liste der zuständigen Behörden



Bundesministerium für Verkehr Innovation und Technologie Oberste Schifffahrtsbehörde Radetzkystraße 2 1030 Wien	Tel.: E-Mail:	www.bmvit.gv.at 01/711 62 65 - 0 w1@bmvit.gv.at
Landeshauptmann von Burgenland als Schifffahrtsbehörde Europaplatz 1 7000 Eisenstadt	Tel.: E-Mail:	www.burgenland.at 057/600 post.a2-verkehr@bgld.gv.at
Landeshauptmann von Kärnten als Schifffahrtsbehörde Mießtalerstraße 1 9020 Klagenfurt	Tel.: E-Mail:	www.ktn.gv.at 050/536 abt7.schifffahrt@ktn.gv.at
Landeshauptfrau von Niederösterreich Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt Minoritenplatz 1 3430 Tulln a.d. Donau	Tel.: Fax: E-Mail:	www.noe.gv.at 02742/9005/9075 02742/9005/16070 post.wa1.schifffahrt@noel.gv.at
Landeshauptmann von Oberösterreich als Schifffahrtsbehörde Bahnhofsplatz 1 4021 Linz	Tel.: E-Mail:	www.ooe.gv.at 0732/7720 verk.post@ooe.gv.at
Landeshauptmann von Salzburg als Schifffahrtsbehörde Postfach 527 5010 Salzburg	Tel.: E-Mail:	www.salzburg.gv.at 0662/8042 technik@salzburg.gv.at
Landeshauptmann von Steiermark als Schifffahrtsbehörde Stempfergasse 7 8010 Graz	Tel.: E-Mail:	www.steiermark.at 0316/877 abteilung13@stmk.gv.at
Landeshauptmann von Tirol als Schifffahrtsbehörde Valiergasse 1 6020 Innsbruck	Tel.: E-Mail:	www.tirol.gv.at 0512/508 fahrzeugtechnik@tirol.gv.at
Landeshauptmann von Vorarlberg als Schifffahrtsbehörde Römerstraße 15 6900 Bregenz	Tel.: E-Mail:	www.vorarlberg.gv.at 05574/511 verkehrsrecht@vorarlberg.at
Landeshauptmann von Wien Magistratsabteilung 58 - Wasserrecht Dresdner Straße 73-75 1200 Wien	Tel.: E-Mail:	www.wien.at 01/4000/96815 post@ma58.wien.gv.at



WICHTIGE INFORMATION VOR dem KAUF eines BOOTES



AUSSTELLUNG BINNENZULASSUNG

Vor dem Kauf eines Bootes sollten Sie unbedingt darauf achten,
dass Sie alle nötigen Unterlagen dazu erhalten!

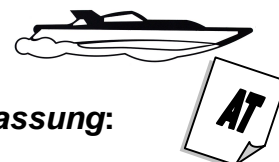
1) Kauf eines **NEUEN** Bootes:



- Antrag - Schiffszulassung
- Kaufvertrag über Boot und Motor
- Konformitätserklärung (CE-Papiere) über Boot und Motor
- Handbuch für den Eigner in deutscher Sprache (Betriebsanleitung) und Datenblatt lt. BMVIT

Es ist keine Überprüfung des Fahrzeuges nötig!

2) Kauf eines **GEBRAUCHTEN** Bootes - vom Vorbesitzer existiert eine in **Österreich** ausgestellte **Zulassung**:



- Antrag - Schiffszulassung
- Kaufvertrag über Boot und Motor
- Kopie der Zulassung des Vorbesitzers mit Abmeldebestätigung

Falls die Befristung der Zulassung des Vorbesitzers noch nicht abgelaufen war,
kann die Gültigkeitsdauer übernommen werden.

Es ist keine Überprüfung des Fahrzeuges nötig!

Ist die Gültigkeit der Zulassung des Vorbesitzers bereits abgelaufen,
bzw. läuft diese in Kürze aus, so ist eine Überprüfung des Fahrzeuges
durch einen Amtssachverständigen der NÖ-Landesregierung nötig!



3) Kauf eines GEBRAUCHTEN Bootes -

- vom Vorbesitzer existiert eine nicht in Österreich ausgestellte Zulassung
- es existiert keine Zulassung des Vorbesitzers:

a) Das Boot wurde vor dem 16.06.1998 im EU-Raum in Verkehr gebracht:

- Antrag - Schiffszulassung
- Kaufvertrag über Boot und Motor
- Nachweis des Inverkehrbringens im EU-Raum

War das Fahrzeug noch nie zugelassen, oder es existiert eine nicht in Österreich ausgestellte Zulassung, so ist die Fahrtauglichkeit durch ein Gutachten eines Zivilingenieurs oder einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft nachzuweisen.

b) Das Boot wurde nach dem 16.06.1998 im EU-Raum in Verkehr gebracht:

- Antrag - Schiffszulassung
- Kaufvertrag über Boot und Motor
- Konformitätserklärung (CE-Papiere) über Boot und Motor
- Handbuch für den Eigner in deutscher Sprache (Betriebsanleitung) und Datenblatt lt. BMVIT

Ist das Fahrzeug älter als 10 Jahre (ab Baudatum lt. CIN-Nummer), wird die Überprüfung der Fahrtauglichkeit des Fahrzeuges durch einen Amtssachverständigen der NÖ-Landesregierung durchgeführt.

Ist das Fahrzeug jünger als 10 Jahre (ab Baudatum lt. CIN-Nummer) ist keine Überprüfung nötig.

